

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: 16-0929
erstellt am: 31.03.2008

Abteilung: Revision
Verfasser/in: Ende, Karin und Mai, Sigrid u.a.
Aktenzeichen: L-1/7

Bericht des Revisionsamtes zur Verfahrensweise mit Prüfungsbemerkungen bei der Prüfung der Jahresrechnungen des Kreises (Beschlüsse des Kreistages vom 4.12.2006 und des Unterausschusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 21.11.2007)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.04.2008	N	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.04.2008	Ö	Kenntnisnahme
Kreistag	14.04.2008	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

In der Sitzung des Unterausschusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 21.11.2007 wurde das Revisionsamt gebeten, dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss die Stellungnahmen der Fachabteilungen zu den Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen in den Schlussberichten der Jahresrechnungen 2004 und 2005 vorzulegen.

Ferner sollte nach dem Beschluss des Kreistages vom 04.12.2006 die Verfahrensweise mit den Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren dargelegt werden.
In Vorjahren haben sich im Rahmen der Prüfung von Jahresrechnungen Prüfungsfeststellungen in folgenden Bereichen ergeben:

Jugendamt

- Unterhaltsvorschussleistungen (UVG) zu den Jahresrechnungen 2001 und 2004
- Maßnahmen der Vollzeitpflege mit den Schwerpunkten Kostenzuständigkeit und Refinanzierungsmöglichkeiten zur Jahresrechnung 2003
- Kostenerstattung durch überörtliche Träger für Jugendhilfeaufwendungen an unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige; Kasseneinnahmereste zur Jahresrechnung 2003

Leistungen nach dem SGB II (UA 482)

- Kosten der Unterkunft nach dem SGB II im Rahmen der Jahresrechnung 2005
 - Leistungen an Nichtsesshafte im Rahmen der Jahresrechnung 2005
-

Jugendamt; Unterhaltsvorschussleistungen (UVG)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2001 wurde im Jahr 2003 schwerpunktmäßig der Bereich UVG geprüft.

Prüfungsergebnis:

Hohe Bearbeitungsrückstände, hohe Fallzahlen je Sachbearbeiter, Gefahr der Verwirrung und Verjährung von Unterhaltsansprüchen.

Es erfolgte eine erneute Prüfung im Rahmen der Jahresrechnung 2004 im Jahr 2006.

Prüfungsergebnis:

Die in der ersten Prüfung vom Revisionsamt angeregten Schritte wurden im Haushaltsjahr 2004 nicht realisiert, keine Verbesserung in der Sachbearbeitung, nach wie vor hohe Fallzahlen bei den Sachbearbeitern und hohe Bearbeitungsrückstände.

Eine allgemeine Stellungnahme des Jugendamtes erfolgte mit Datum vom 11.06.2007.

Diese wurde bei der HFPA-Sitzung am 07.09.2007 in Form eines schriftlichen Berichtes des Jugendamtes mit ergänzenden Erläuterungen durch Herrn Mews zur Kenntnis gegeben.

Die erhobenen Einzelfeststellungen wurden sukzessive von den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes beantwortet. Die erfolgten Stellungnahmen wurden von uns in einem fortwährenden Kontakt zu den Mitarbeitern im Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgearbeitet.

Nach Mitteilung des Jugendamtes werden die Altfälle, die bis 2004 entstanden sind, bis spätestens Ende 2009 abgearbeitet sein.

Inwieweit die in dem o.g. Bericht beschriebenen Maßnahmen realisiert worden sind und zu einer Verbesserung der Sachbearbeitung geführt haben, kann seitens des Revisionsamtes nur nach einer erneuten Prüfung beurteilt werden.

Im Hinblick auf den oben dargestellten Zeitablauf wird eine Überprüfung in diesem Bereich voraussichtlich im Rahmen der Jahresrechnung 2007 erfolgen.

Maßnahmen der Vollzeitpflege

Die Prüfung erfolgte in insgesamt 69 Fällen mit ca. 140 Einzelakten.

Prüfungsergebnis:

Aus der Aktenführung, insbesondere im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, musste darauf geschlossen werden, dass nicht konsequent und regelmäßig auf die Ermittlung aller für die Zuständigkeit relevanten Sachverhalte geachtet wurde.

Bei den vorläufigen Maßnahmen der Inobhutnahme war die Unterbringungszeit in vielen Fällen länger als die gesetzlich tolerierte.

Empfohlen wurde im Bereich dieser Maßnahmen zu einer strukturierten, für alle Sachgebiete einheitlichen Bearbeitungsweise zu kommen, die eine minimale Verweildauer gewährleistet.

Weiterhin wurde festgestellt, dass Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz in vielen Fällen nicht gewahrt worden sind. Ferner wurde festgestellt, dass keine feste Form von Hilfeplänen nach § 36 SGB VIII verwendet worden ist.

Das Jugendamt teilte in seiner Stellungnahme auf unseren Prüfbericht mit, dass im Frühjahr 2003 eine Umstrukturierung erfolgte und dadurch neue Abläufe und Verfahrenswege eingeführt wurden. Dadurch wurden bereits viele Mängel, die bei der Prüfung Grund zur Beanstandung gaben, zwischenzeitlich behoben.

Offen war die Frage des Verfahrens bei der Wahrung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Die Fachabteilung hat hierzu mitgeteilt, dass die Mitarbeiter aufgefordert wurden, die bereits bestehende Dienstanweisung, welche entsprechende Regelungen zum Verfahren vorsieht, strikt einzuhalten. Außerdem werden alle Fälle, bei denen Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz abgelehnt wurden, der Rechtsabteilung zur Beurteilung vorgelegt.

Zu gegebener Zeit wird eine erneute Prüfung vorgenommen.

Kostenerstattung durch überörtliche Träger für Jugendhilfeaufwendungen an unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige; Kasseneinnahmereste

Im Rahmen der Jahresrechnung 2003 erfolgte im Jahr 2005 eine Prüfung in diesem Bereich. Die Prüfung umfasste 11 exemplarische Fälle mit einem Gesamtvolumen an Kasseneinnahmeresten von rd. 850.000,- Euro und erstreckte sich darauf, inwieweit die noch bestehenden Kassenreste realisiert werden können.

Prüfungsergebnis:

Die Kostenerstattung bei der Hilfestellung ab Volljährigkeit der Hilfeempfänger wurde in vielen Fällen vom überörtlichen Kostenträger abgelehnt, weil der Nachweis für die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung aus den Akten des Jugendamtes nicht geführt werden konnte. Mit weiteren Einnahmeausfällen wurde gerechnet.

Seitens des Revisionsamtes wurden folgende Verbesserungen gefordert:

1. generelle Verbesserung der Aktenführung mit ausreichenden Nachweisen für die rechtmäßige Leistungsgewährung
2. Protokollierung von wichtigen Informationen für die Kostenerstattung bereits bei Antragstellung für die Akte der Wirtschaftlichen Hilfe
3. Protokollierung von wichtigen Entscheidungen aus dem Hilfeplanungsprozess für die Akte der Wirtschaftlichen Hilfe
4. bessere Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Kostenerstattungsverfahren
5. als mögliche Realisierungschance für abgelehnte Kostenerstattungsforderungen sollte durch die Fachabteilung geprüft werden, ob eine ersatzweise Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz durch das Land Hessen möglich ist.

Stellungnahme des Jugendamtes erfolgte mit Schreiben vom 31.03.2006:

Die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Sozialen Dienstes wurden umstrukturiert. Beide Sachbearbeitungsbereiche werden von jeweils einer Fachkraft verantwortet, die sich für ihren jeweiligen Arbeitsbereich spezialisiert haben.

Die Antwort zu Ziffer 5 ergab, dass von Seiten des Jugendamtes keine Chance für eine ersatzweise Kostenerstattung durch das Land Hessen gesehen wird, wenn der Grund für die Verweigerung der Kostenerstattung durch die überörtlichen Träger eine unrechtmäßige Leistungsgewährung war.

Erneutes Schreiben des Revisionsamtes an die Fachabteilung am 03.07.2006:

Es wurde nochmals auf die Bedeutung für eine gute Fallbearbeitung und Aktenführung hingewiesen. Zu Ziffer 5 wurde nochmals angeregt, eine mögliche ersatzweise Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz zu prüfen, weil in den Durchführungsbestimmungen zum Landesaufnahmegesetz zugesichert wird, dass den Jugendämtern die Jugendhilfeaufwendungen übernommen werden.

Zu gegebener Zeit wird eine weitere Überprüfung durch das Revisionsamt erfolgen.

Leistungen nach dem SGB II - Unterabschnitt 482

Bei der Prüfung im Rahmen der Jahresrechnung für das Jahr 2005 wurden auch die Abrechnungen der Kosten der Unterkunft für das Jahr 2006 überprüft. Insofern sind nachstehend auch die für das Jahr 2006 getroffenen Feststellungen berücksichtigt.

Leistungen an Nichtsesshafte:

Festgestellt wurde, dass die in diesem Bereich entstandenen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Unterkunft noch nicht mit dem Bund abgerechnet worden waren.

Für das Jahr 2005 wurden inzwischen beim Bund 138.808,03 Euro zur Erstattung (zu Gunsten des Kreishaushaltes) nachgemeldet.

Die entstandenen Kosten der Unterkunft in Höhe von 129.099,70 Euro werden ebenfalls noch mit dem Bund abgerechnet (zu erwartender Bundesanteil zu Gunsten des Kreishaushaltes: 37.568,01 Euro).

Kosten der Unterkunft – Barauszahlungen -:

Festgestellt wurde, dass die an die Hilfeempfänger durch den Eigenbetrieb bar ausbezahlten Kosten der Unterkunft in Höhe von 705.072,68 Euro (463.544,49 Euro im Jahr 2005 und 241.528,19 Euro im Jahr 2006) noch nicht mit dem Kreis abgerechnet waren.

Dies wurde inzwischen nachgeholt (zu Lasten des Haushaltsjahres 2008).

Mit dem Bund war noch ein Teilbetrag in Höhe von 382.143,04 Euro abzurechnen. Auch dies ist inzwischen erfolgt (zu erwartender Bundesanteil zu Gunsten des Kreishaushaltes: 111.203,62 Euro).

Kosten der Unterkunft – Gemeinschaftsunterkünfte -:

Festgestellt wurde, dass die vom Eigenbetrieb verauslagten Kosten der Unterkunft für die Gemeinschaftsunterkünfte nicht mit dem Kreis abgerechnet worden waren. Diese wurden ebenfalls inzwischen beglichen. Für das Jahr 2005 wurden 402.678,60 Euro und für das Jahr 2006 wurden 647.755,63 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2008 angewiesen.

Die Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte waren zum Prüfungszeitpunkt ebenfalls nicht mit dem Bund abgerechnet. Die Abrechnung ist inzwischen erfolgt (zu erwartender Bundesanteil zu Gunsten des Kreishaushaltes: 117.179,47 Euro für 2005 und 188.496,89 Euro für 2006).

Kosten der Unterkunft – fehlerhafte Abrechnungen-:

Festgestellt wurde, dass aufgrund von Abrechnungsfehlern bei der Hst. 482.191 im Jahr 2005 insgesamt 177.800,66 Euro und im Jahr 2006 insgesamt 77.600,72 Euro zu viel vom Bund vereinnahmt wurden. Die Beträge werden lt. Auskunft des Eigenbetriebes im April zurückerstattet.

Ferner hat das Revisionsamt in Schlussberichten auf unerledigte Verwahrgeldkonten und Vorschüsse hingewiesen. Insbesondere waren dabei die am Ende des Haushaltsjahres im Ist ab 75.000,- Euro nicht ausgeglichenen V-Konten aufgeführt.

Außerdem wurde im Bereich der Kasseneinnahmereste ebenfalls in verschiedenen Schlussberichten auf eine zügige Abwicklung der Reste aus Vorjahren hingewiesen. Die zuständige Fachabteilung Kreiskasse und Rechnungswesen (Abt. I-5/1 K) hat hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Das Revisionsamt wird sich mit diesem Bereich im Rahmen weiterer Prüfungen (insbesondere der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises) auseinandersetzen.

Anlagen:

- Stellungnahme der Kreiskasse zu unerledigten V-Konten und Kasseneinnahmeresten
- Ergänzende Mitteilung des Jugendamtes